

Bedingungen der Kindertagespflege in Berlin im Überblick

Kindertagespflege ist eine Betreuungsmöglichkeit vorrangig für Kinder unter drei Jahren. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus ist möglich, wenn mehr als eine Halbtagsbetreuung nötig ist und/oder die Eltern die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle beantragen (§4 (1) KitaFöG).

Voraussetzungen

- Interesse an der Arbeit mit Kindern
- Bereitschaft,
 - auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen,
 - zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
 - zur längerfristigen Tätigkeit (Betreuung der Kinder mind. 2 Jahre).
- Geeignete Räumlichkeiten
(genügend Platz zum Spielen und Schlafen, Küche, Bad/Dusche)
oder Bereitschaft, die Kinder im Haushalt der Eltern zu betreuen.
- Das Einkommen aus der Kindertagespflege mit bis zu drei Kindern sollte nicht Grundlage des Familieneinkommens sein, Grundlage sollte nicht Arbeitslosenunterstützung oder Grundsicherung zum Lebensunterhalt sein.
- Nachweis mindestens des Hauptschulabschlusses und guter Deutschkenntnisse
- Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“.
- Teilnahme an einer Qualifizierung, 30 Unterrichtsstunden (UE) für päd. Fachkräfte, 160 Unterrichtsstunden für diejenigen, die nicht über eine päd. Ausbildung verfügen.
- Eignungsfeststellung bzw. Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt.

Formen der Kindertagespflege und Qualifizierungsvoraussetzungen

1-3 Kinder	4-5 Kinder	6-8 Kinder	8-10 Kinder
Grundzertifikat (160 Unterrichtsstunden)	Aufbauzertifikat (160 + 84 Unterrichtsstunden) + päd. Konzept + Nachweis der Teilnahme an einer Gesprächsgruppe (mind. 6x)	Eine pädagogische Fachkraft und eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit Aufbauzertifikat (+Vertretungskraft)	Zwei pädagogische Fachkräfte (+Vertretungskraft)
in der Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson, ggf. in angemieteten Räumen oder im Haushalt des Kindes über die Jugendämter vermittelt oder privat vereinbart (nach Eignungsfeststellung)			

Finanzielles

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Entgelt für die Förderleistung =

Honorar für die Kindertagespflegeperson
Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Betreuungszeit.

Im Entgelt ist ein Anteil für Kranken- und Pflegeversicherung sowie für Rentenversicherung bzw. Altersvorsorge enthalten.

Sachkostenpauschale =

½ zur Beköstigung der Kinder und Pflegemittel

½ Betriebskosten für die Kindertagespflegestelle (Miete, Strom, Telefon, Spielzeugergänzung etc).

Nicht in der Sachkostenpauschale enthalten sind die Kosten für Windeln. Diese müssen von den Eltern mitgebracht werden.

Wird das Kind im Haushalt der Eltern betreut, wird keine Sachkostenpauschale gezahlt.

Das Jugendamt zahlt das Entgelt und die Sachkostenpauschale an die Kindertagespflegeperson.

Die **Eltern** beteiligen sich an den Kosten nach dem Kita-Kostenbeteiligungsgesetz und **zahlen einkommensabhängig an das Bezirksamt**. Es dürfen keine zusätzlichen Gelder von den Eltern verlangt werden!

Zuschläge werden gezahlt für die Betreuung außerhalb von Kita- Öffnungszeiten und bei mehr als 12 Stunden Betreuungszeit am Tag. (§18 KitaFöG).

Privat vereinbarte Kindertagespflege

Betreuungsgeld =

Honorar für die Kindertagespflegeperson, Betriebskosten und Verpflegungsgeld werden i.d.R. nicht getrennt berechnet.

Eltern und Kindertagespflegeperson schließen einen privatrechtlichen Vertrag.

Die **Eltern zahlen** das Betreuungsgeld **direkt an die Kindertagespflegeperson**. Die Höhe des Betreuungsgeldes wird zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbart und vertraglich festgelegt.

Zuschläge für die Betreuung außerhalb der Kita- Öffnungszeiten und bei mehr als 12 Stunden Betreuungszeit werden gesondert vereinbart.

Einkommensteuer

Alle Einnahmen (Entgelt und Sachkostenpauschale bzw. Betreuungsgeld, Betriebskosten und Verpflegung) sind **steuerpflichtig** (§ 18 EStG). Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 9.000,00 € (alleinstehend) bzw. 18.000,00 € (verheiratet) im Jahr werden keine Steuern fällig (Grundfreibetrag).

Betriebskostenpauschale: 300,- € / Kind / Monat bei Ganztagsbetreuung (7-9 Stunden), bei Teilzeitbetreuung (5-7 Stunden) 262,50 €, halbtags (bis 5 Stunden) 187,50 € oder Einzelnachweis der Ausgaben.

Kindertagespflegepersonen sind **selbstständig** tätig.
Eine Anmeldung beim **Gewerbeamt ist nicht nötig** (§6 GewO).

Haftpflichtversicherung

Kindertagespflegepersonen, die in der eigenen Wohnung bzw. in angemieteten Räumen arbeiten, müssen dem Jugendamt den Nachweis einer (Berufs-) Haftpflichtversicherung vorlegen, um für den Fall einer Aufsichtspflichtverletzung abgesichert zu sein.

Fehltageregelungen

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson wegen

Krankheit an bis zu **20 Tagen** im Jahr

Urlaub an bis zu **20 bzw. 24 Tagen** im Jahr

werden das volle Entgelt + die halbe Sachkostenpauschale gezahlt.

Bei **Fortbildung** an bis zu **5 Tagen** im Jahr werden das volle Entgelt und die volle Sachkostenpauschale gezahlt (§18 KitaFöG).

Privat vereinbarte Kindertagespflege

Eine Fehltageregelung muss zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbart und vertraglich festgelegt werden.

Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen sind gegen Unfälle gesetzlich unfallversichert. Sie müssen sich bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW)** anmelden (§ 2 (9) SGB VII). Auf Antrag werden die Beiträge bei öffentlich geförderter Kindertagespflege vom Jugendamt erstattet (§ 23 (2) SGB VIII).

Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von durchschnittlich **weniger als 435,00 € / Monat**: **Verbleib in der Familienversicherung möglich** (§ 10 SGB V)

- Bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 435,00 € oder / und
- als Alleinstehende
ist eine freiwillige Krankenversicherung erforderlich!
An die Krankenversicherung ist auch die Pflegeversicherung (§ 20 SGB XI) **gekoppelt**. Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung ist im Entgelt für die Förderleistung enthalten.
- Der ermäßigte Beitragssatz (ohne Krankengeldversicherung) beträgt 14%. Je nach Krankenkasse können die Sätze geringfügig variieren.

Rentenversicherung

Rentenversicherungspflicht besteht, wenn das steuerpflichtige Einkommen durchschnittlich **über 450,00 € / Monat** beträgt (monatlicher Beitrag: 18,6 %). Die Hälfte davon ist im Entgelt für die Förderleistung enthalten.

Nicht rentenversicherungspflichtig ist, wer weniger als 450,00 € / Monat an steuerpflichtigem Einkommen hat oder wenn Angestellte beschäftigt werden und deren Arbeitseinkommen mehr als 450,00 € / Monat beträgt. (§2 SGB VI).

Arbeitslosenversicherung

Unter Umständen ist eine freiwillige Weiterversicherung für eine Arbeitslosenversicherung möglich. (§28a SGB III)

Kriterien zur Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen in Berlin

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ so lautet § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Um dieser Aufgabe verantwortungsvoll nachkommen zu können, sollten diejenigen, die Kinder in Kindertagespflege betreuen möchten, bestimmte Kriterien der Eignung erfüllen.

In § 23 (3) werden die Kriterien für die Geeignetheit wie folgt zusammengefasst: „Geeignet (...) sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“.

In den Berliner Jugendämtern gibt es dazu Eignungsfeststellungsverfahren. Zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist die Erfüllung folgender Kriterien notwendig:

- Bereitstellung von ausreichenden und kindgerechten Räumlichkeiten
- Vorlage eines Gesundheitsnachweises (aller Volljährigen, die in den Betreuerräumen leben oder arbeiten)
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (aller Volljährigen, die in den Betreuerräumen leben oder arbeiten)
- Nachweis der Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Grundqualifizierungsseminar (160 UE) bzw. Nachweis anderer erforderlicher Qualifikationen (30 oder 84 UE) für päd. Fachkräfte

Was muss ich als Nächstes tun?

- Gehen Sie zu einem ersten Gespräch zu Ihrem zuständigen Jugendamt.
- Lassen Sie sich bestätigen, dass das Jugendamt die Teilnahme an der Qualifizierung befürwortet.
- Lassen Sie sich mit der Bestätigung vom Jugendamt bei der Familien für Kinder gGmbH für einen Qualifizierungslehrgang vormerken.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege kann eine sehr interessante und erfüllende Tätigkeit sein. Wir wünschen Ihnen viel Freude dabei!



Stresemannstr. 78, 10963 Berlin

☎ 030 / 21 00 21-0, Fax 030 / 21 00 21-24

www.familien-fuer-kinder.de , info@familien-fuer-kinder.de

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zur Kindertagespflege benötigen, rufen Sie uns an!

Stand 01/2018